

mit Gottes Wort vbereinstimme/ist damals  
auffm Reichstag/ vnd hernach zum offtern/  
dargethan vnd erwiesen worden.

So sind vnd bleiben auch die Schwei-  
her/ Zwinglianer vnd Calvinisten eben die je-  
nigen Sacramentirer / welcher Lehr auffm  
Reichs Tag verworffen worden: Das ist/  
welche lehren vnd halten / der Wesentliche  
Leib / vnd das wesentliche Blut Christi/ seye  
hie auff Erden/ bey Brot vnd Wein/ im ge-  
brauch des H. Abendmals nicht warhafftig  
gegenwertig / werden auch nicht mit diesen  
eufferlichen Elementen / von Unwürdigen so  
wol / als von den Wirdigen geessen vnd ge-  
truncken.

Das aber vnser Lehr so wol als der  
Zwinglianer auff dem Reichstag vor Key-  
ser Carl solle sein verdampft worden / streitet  
außtrücklichen mit den offenbaren Actis des-  
selben / auff welche wir vns fürze halben be-  
ruffen.

## Der Neunde Beweis.

148. Anno 29. hat der Churfürst zu  
Sachsen/ vñ der Landgraff zu Hessen/  
zu Speier / der Zwinglischen Kirchen  
verdammnis nicht gestattet.

Ant-